

Politisch-rechtliche und ökonomische Aspekte von Volltextsuchsystemen¹

Rainer Kuhlen - www.kuhlen.name

Zusammenfassung

Auf den wissenschaftlichen Fachinformationsmärkten sind einerseits erhebliche */Konvergenz- und Integrationseffekte/* in den Leistungen und Angeboten auszumachen, also eine Integration *klassischer* Verlags-, Bibliotheks- und Dokumentations/Fachinformationsleistungen und der neuen Angebote der post-professionellen Akteure auf den Internet-Märkten. Gemeint sind die Google, Yahoos etc. sowie Dienste wie amazon, aber auch Wikipedia. Auf der anderen Seite sind hoch-kompetitive institutionelle *Desintegrationseffekte* bei den Angebotsstrategien festzustellen. Insbesondere zeichnen sich erhebliche Dismediations- und Retailtendenzen ab, die die Leistungen klassischer Mittel erodieren lassen. An ausgewählten Beispielen – AutoDoc FIZ Karlsruhe, Dokumentlieferdienst subito, Onleihe der öffentlichen Bibliotheken sowie das ScienceDirect- und Scirus-Angebot von Elsevier, erweitert um den verlagsübergreifenden CrossRef-Dienst – werden gegenwärtige Dokumentnachweis- und Lieferdienste kurz beschrieben und dann den Diensten der neuen Akteure, exemplarisch die beiden Varianten von Google Book Search, gegenübergestellt. Daraus werden gegenwärtige Trends aufgezeigt, auch im Kontext der Regulierungen durch das Urheberrecht und dessen Modifikation durch Lizenzverträge in Public-private-Kooperationen. Trotz oder wegen des *Opiums der Googles* – süß, gebührenfrei, wenn auch nicht kostenlos, verführerisch, süchtig und abhängig machend – wird die Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft weiter als primär öffentliche Aufgabe gesehen.

1. In Richtung Dismediation und Retailgeschäft

Mit *Volltextsuchsystemen* im engeren Sinne sind hier elektronische Nachweissysteme gemeint, die Volltexte, bevorzugt Bücher, nachweisen und vollständig oder teilweise anzeigen und in der Regel auch Information darüber geben, wie man diese Volltexte entweder über Bibliotheken einsehen oder über die entsprechenden Verlage kaufen kann. Neben der knappen Darstellung der zentralen Funktionen und Leistungen dieser Systeme soll hier vor allem auf deren Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem bzw. auf den allgemeinen Umgang mit Wissen und Information eingegangen werden. Behandelt werden ebenfalls

¹ Dieser Text ist unter dem Titel „Volltextsuchdienste – was darf/soll wie hinein und hinaus? Einige Anmerkungen zum Opium der Informationsgesellschaft“ zum Abdruck im acatech-Tagungsband zum Suchmaschinen-Symposium vom 31.5.2007 in Berlin frei gegeben. Ansonsten gilt die folgende Creative-Commons-Lizenz:



Dieses Dokument wird unter folgender [Creative-Commons-Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/) veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

Dieser Text erscheint in einer erweiterten Version in einem Kapitel des 2008 zu veröffentlichenden Buches des Verfassers mit dem Arbeitstitel „Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“

einige urheberrechtliche Aspekte der Volltextsuchsysteme.

Im weiteren Sinne gehören zu solchen Systemen natürlich auch die *Volltextdatenbanken der Online-Datenbanken* des internationalen (vor allem) wissenschaftlichen Fachinformationsmarktes, die als Referenz- und Volltextsysteme in der Regel Zeitschriftenbeiträge enthalten. Ebenso könnten dazu gerechnet werden die in der Funktionalität und Abdeckung sich ständig erweiternden *Suchmaschinen* und die privaten/kommerziellen bzw. öffentlichen *Dokumentnachweis- und Volltextlieferdienste*.

Entsprechend sind auf den wissenschaftlichen Fachinformations- bzw. -publikationsmärkten erhebliche *Konvergenz- und Integrationseffekte* in den Leistungen und Angeboten auszumachen. D.h. es vollzieht sich eine starke Integration klassischer Verlags-, Bibliotheks- und Dokumentations/Fachinformationsleistungen und der neuen Angebote der post-professionellen Akteuren auf den Internet-Märkten. Das schließt nicht aus, dass gleichzeitig hoch-kompetitive institutionelle *Desintegrationseffekte* bei den Angebotsstrategien festzustellen sind.

Diese Effekte lassen, wie auf allen Internet-Teilmärkten, die Leistungen der klassischen Mittler erodieren. Auch wenn die Bibliotheken und Informationszentren weiter wichtige Mittlerdienste anbieten, ist unverkennbar, dass die professionellen kommerziellen und semi-kommerziellen Mittlerleistungen sich zunehmend in *dismediatisierte Retaildienste* wandeln. D.h. sie umgehen sozusagen die klassischen Mittler wie Bibliotheken, Information Broker, Buchhändler, Musik- und Video-Shops und wenden sich unter Vermeidung bzw. Reduktion bisheriger Transaktionskosten direkt an die Endkunden. Das trifft nicht nur für die Publikumsmärkte zu, sondern auch für Fachinformations- und -kommunikationsmärkte.

Mit den *postprofessionellen Akteuren* sind die Googles, Amazons, Wikipedias mit ihren ausdifferenzierten Angeboten gemeint, die längst über die Leistungen von Suchmaschinen, Buchbestelldiensten und Enzyklopädien hinausgegangen sind. Diese haben ihre originale Kompetenz nicht wie die klassischen Wissenschaftsverlage und Bibliotheken bzw. Fachinformationszentren durch den engen Kontakt mit Bildung und Wissenschaft erworben. Dies hat Konsequenzen nicht zuletzt für Qualitätssicherung und Organisationsformen, aber auch für urheberrechtliche Besitzansprüche. Viele dieser Akteure haben ursprünglich Verhaltensformen, durchaus auch normative Einstellungen (s. unten), im Umfeld des Internet der Netizens (also aus prä-kommerzieller Internet-Zeit) entwickelt. Das schließt nicht aus, dass sie sich dann immer mehr mit ihren Angeboten an den allgemeinen Publikumsmärkten und, im Zuge der fortschreitenden Kommerzialisierung des Internet allgemein, an Gewinnerwartungen orientiert haben. Letzteres gilt nicht für alle, wie das Beispiel Wikipedia zeigt.

In methodischer Hinsicht hat sich in manchen Diensten der neuen Akteure auch ein neues Verständnis von *Werk, Autor* und *Qualität* ausgeprägt, das sich nicht mehr an Prinzipien wie Individualität, Subjektivität, Originalität (bezüglich der Produzenten) oder Autorität und auch nicht an Vorstellungen eines geschlossenen, abgeschlossenen Produkts orientiert, sondern bei dem das in den Vordergrund gerückt wird, was mit Merkmalen wie Kollaboration, Hypertextifizierung und Virtualisierung beschrieben werden kann. Das wird besonders deutlich bei der Wikipedia, aber auch bei den neuen sozialen Diensten im Web 2.0-

Paradigma, bei dem sich auch die Googles und Yahoos stark engagieren. Es ist nicht zu übersehen dass sich mit *neuen normativen Einstellungen* zu Autor, Werk und Qualität – um nur bei diesen drei grundlegenden Kategorien des wissenschaftlichen Publikationsgeschehens zu bleiben – auch neue Organisationsformen und neue Geschäftsmodelle und auch neue Einstellungen zur Reichweite und Gültigkeit von Regelungen des Umgangs mit Wissen und Information entwickeln.

Gegenwärtig sind wir allerdings wohl noch eher in einer Übergangsphase, in der unter Rückgriff auf die bislang erstellten und bislang exklusiv durch Bibliotheken und Verlage bereitgestellte Werke neue Nachweis-, Anzeige- und Lieferdienste entstehen. Hierdurch werden in der Regel keine neuen Wissens- oder Informationsobjekte, sondern eher *Metadienste* erzeugt. Diesen Diensten, nicht zuletzt weil sie in der Regel auf die rasche Erzeugung großer Quantitäten setzen (im Prinzip, wie Google, auf das gesamte Wissen der Welt), sind die klassischen aufwändigen bibliothekarischen informationsmethodischen Erschließungs-, Aufbereitungs- und Qualitätssicherungsverfahren eher Belastung und Ballast, die mit Blick auf Endnutzerbedürfnisse vermeintlich vernachlässigt werden können.

Dass durch den Rückgriff auf bisherige Bestände Urheberrechtsprobleme entstehen, ist offensichtlich. Diese werden nicht dadurch entschärft, dass diese Dienste nicht direkt auf einen kommerziellen *Return of investment* abzielen – die Nutzung der Dienste der Googles ist gebührenfrei -, sondern in erster Linie auf die kommerzielle Vermarktung der durch die Nutzung dieser Dienste entstehenden Daten der Nutzer (Interaktions-, Transaktions-, Nutzungsdaten).

Zu vermuten ist, dass der besonders von Google bei GBS gepflegte quasi nonchalante, zumindest in den USA aber offenbar durch das *Fair-use-Prinzip* gedeckte Umgang mit Wissensobjekten, an denen andere Rechte haben (s. unten), einen Einfluss auf unsere Einstellung zu öffentlich gemachtem Wissen haben wird. Dies ist ja schon vor einigen Jahren durch die Musikausbörse Napster eingeleitet worden. *Napsterisierung*, konsequent zu Ende gedacht, ist der Vorgang der weitgehend ungehinderten Aneignung und Verteilung von Wissen bzw. des Teilens von einmal erworbenen Wissensobjekten. Napsterisierung könnte heute durch Googlerisierung und Wikipediatisierung zum allgemeinen Prinzip der Produktion, des Nachweises und der Nutzung von Wissensobjekten jeder Art werden, und das nicht nur auf den Publikumsmärkten, sondern auch auf den Märkten der Wissenschaftskommunikation:

Information in elektronischen Umgebungen will frei sein. Dass es dagegen massive Widerstände der kommerziellen *Copyright-Industrien* gibt, unterstützt von den Urheberrechts-/*Copyright-Regelungen* der letzten Jahre, ist ebenso klar. Ebenso ernüchternd erkennbar ist aber auch, dass durch die „freien“ Dienste, zumal wenn sie von kommerziell ausgerichteten Organisationen übernommen und an Verwertungsbedürfnisse angepasst worden sind, kein Paradies der Wissensgesellschaft entstehen wird. Kein Unternehmen verschenkt etwas, wenn es nicht, über welche „Umwege“ auch immer, mit den freien Geschenken letztlich doch Gewinne erwartet. Und Google macht das im großen Stil vor, und es sieht ganz so aus, dass das Bezahlen mit anderer Währung als mit Geld – also mit persönlichen Daten, Offenlegen von Interessen und Verhaltensformen – möglicherweise sogar zu größeren Verlusten führt.

Ich habe von einer Übergangsphase gesprochen. Auf die weitere Entwicklung auf den

Publikationsmärkten, die ich mit Kollaboration, Hypertextifizierung und Virtualisierung angedeutet habe und durch die Konzepte des individuellen Autors, des geschlossenen Werkes oder der durch Autorität zertifizierten Qualität in Frage gestellt werden könnten, kann ich hier nicht näher eingehen. Bleiben wir also bei den anfangs kurz definierten Volltextsuchsystemen, bei denen ich mich vor allem auf *Google Book Search* (GBS) einlassen möchte (ohne die Bedeutung anderer Volltextsuchdienste wie die der *Open Content Alliance* oder von Amazon schmälern zu wollen). Vorab will ich jedoch kurz und nur exemplarisch auf einige Nachweis- und Liefersysteme der professionellen Akteure (Verlage, Bibliotheken, Fachinformationszentren) eingehen, die ebenfalls zunehmend auf Endnutzer abzielen und ebenfalls, direkt oder indirekt, Volltexte nachweisen und ausliefern (lassen).

2. Im Kontext anderer Volltextnachweis- und/oder Lieferdienste

Natürlich ist hier keine annähernd vollständige Informationsmarktanalyse intendiert, weder mit Blick auf die kommerziellen Anbieter und Angebote noch auf die immer mehr den Potenzialen elektronischer Technologien Rechnung tragenden Bibliotheksleistungen. Exemplarisch stelle ich nur einen hier einschlägigen Dienst eines Fachinformationszentrums (FIZ AutoDoc) vor (2.1), eine Dokumentlieferleistung aus dem Bibliotheksbereich (subito) (2.2), einen derzeit kontrovers diskutierten elektronischen Ausleihdienst einer öffentlichen Bibliothek (Onleihe) (2.3) und schließlich als Beispiel für eine komplexe Verlagsdienstleistung mit ScienceDirect und Scirus von Elsevier (2.4) und die verlagsübergreifende Ausweitung durch CrossRef (2.5). Dem schließt sich die Darstellung des GBS-Dienstes des neuen Akteurs Google an. Zum Abschluss sollen einige Trends herausgearbeitet und einige Konsequenzen daraus gezogen werden.

2.1 AutoDoc – Mehrwerteffekte mit hohen Kosten

Über FIZ AutoDoc vom Fachinformationszentrum Karlsruhe (oft auch als Wissenschaftshost bezeichnet) können gegenwärtig ca. 150.000 Zeitschriftentitel nachgewiesen und ausgeliefert werden². Der Dienst kann direkt aus der Online-Recherche mit den FIZ-Datenbanken aktiviert werden, ist aber auch als *Stand-alone*-Angebot möglich. Die Mehrwerteffekte beziehen sich in erste Linie auf Geschwindigkeit der Auslieferung: Die Standardauslieferungszeit beträgt bei FIZ AutoDoc 48 Stunden; im *Rush*-Dienst geht es innerhalb 24 Stunden; bei einer „super rush order“ kann es auch innerhalb 3 Stunden gehen. Die Dokumente können elektronisch als PDF, mit *DRM-FileOpen* kontrolliert, via E-Mail ausgeliefert, aber auch als Fax oder per Post geschickt oder vom Anbieter heruntergeladen werden. Den Mehrwerten stehen weitaus höhere Gebühren als beim klassischen Leihverkehr der Bibliotheken (oder früher bei subito) entgegen. Fachinformationszentren müssen ja nach den Vorgaben ihrer Geldgeber (in diesem Fall überwiegend das BMBF) einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad erreichen. Die Kunden von AutoDoc kommen sicher auch aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft, aber wohl auch und zunehmend aus der Wirtschaft. Bei diesen Diensten werden die Urheberrechtvorschriften selbstverständlich eingehalten, also auch entsprechende Abgaben an die Verwertungsgesellschaften bzw. individualisierte oder pauschale Lizenzgebühren an die Rechteinhaber der Volltexte gezahlt. Die Standard-PDF-Auslieferung kostet bei FIZ

2 <http://autodoc.fiz-karlsruhe.de/>

AutoDoc derzeit (Okt- 2007) €9.95 + €5.58 *Copyright*-Gebühr in Deutschland (bei europäischen Lieferanten nur €1.60) + Mehrwertsteuer; beim *Super rush order*-Dienst €47.20 + +; also doch schon ca. €60.

Ansonsten haben Fachinformationszentren Verträge mit Depot-/zentralbibliotheken abgeschlossen – in Deutschland für den Fachkommunikationsmarkt in erster Linie die Technische Informationsbibliothek Hannover oder die Zentralbibliothek Medizin in Köln -, so dass Benutzer direkt aus der Online-Recherche mit einem speziellen Kommando die für sie relevanten Dokumente bestellen können. Nach der Juli 2007 beschlossenen zweiten Urheberrechtsnovellierung wird die Lieferung elektronischer Dokumente (und sei es nur in grafischer Form) durch die angeforderten Bibliotheken schwieriger oder gar unmöglich werden, da der Gesetzgeber über § 53a UrhG der Verlagswirtschaft quasi ein Monopol für den elektronischen Dokumentversand zugesteht, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zu letzterem gehört auch, dass es „offensichtlich“ sein muss, dass für ein nachgefragtes Dokument ein kommerzielles Angebot auf dem Markt existiert. Dies wird im wachsenden Retailgeschäft immer mehr der Fall sein (vgl. Abschnitte 2.4 und 2.5). Ob das Kunden aus der Wirtschaft beeinträchtigen wird, muss sich noch zeigen. Für Bildung und Wissenschaft werden solche Dienste vermutlich damit uninteressant bzw. unerschwinglich.

2.2 Dokumentlieferung im Bibliotheksverbund

Subito, aus einer Bund-Länder-Initiative hervorgegangen, versteht sich als Dachorganisation, die die Belange der Mitgliederbibliotheken hinsichtlich der angebotenen elektronischen Informationsdienste vertritt und diese Dienste bereitstellt. *Subito* bietet eine gezielte Titelrecherche zu (wissenschaftlichen) Dokumenten in seinen Katalogen an und erlaubt bei einschlägigen Treffern die Bestellung einer Aufsatzkopie aus einer Zeitschrift oder auch die Bestellung eines Buches zur Ausleihe. Nach der Juli 2007 im Bundestag beschlossenen zweiten Urheberrechtsnovellierung hat *subito* seine Produkt- und Preispolitik für drei Bezugsgruppen ändern müssen.

a) Für den deutschen *subito direct customer service* hat der *subito*-Vorstand Juni 2007 beschlossen, sich (zunächst) ganz aus dem elektronischen Lieferdienst (für Deutschland) auszublenden. Post- und Fax-Versand sind jetzt auch nach den Regelungen des Zweiten Korbs 2007 in § 53a UrhG grundsätzlich erlaubt. Dafür hat *subito* die Preise gesenkt. Nicht-kommerzielle Nutzer im Normaldienst zahlen pro Artikel um €5 für Email-Versand, €8 für Post und Fax. Für den Eildienst variieren die Preise je nach Lieferbibliothek. Sie sind im Durchschnitt jeweils um €3-5 höher als beim Normaldienst. Bei kommerziellen Kunden berechnen die Bibliotheken zwischen €10-15, privaten Kunden etwas weniger³.

b) Auch beim internationalen *subito direct customer service* wird zwischen nicht-kommerziellen und kommerziellen Nutzern unterschieden. Der Service ist

3 *Subito* verhandelt derzeit mit Blick auf die Versorgung von Kunden aus den Hochschulen und den außeruniversitären Forschungsbereichen mit „dem Börsenverein und der Vertretung der großen technisch-naturwissenschaftlichen Verlage STM Stichting. Die pdf-Lieferung gescannter Dokumente innerhalb Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein wird dann gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr auch in den deutschsprachigen Ländern wieder möglich werden“ (Mitteilung aus Sparte Urheberrecht bei www.subito-doc.de).

registrierungspflichtig. Für die lizenzpflichtigen Dokumente hat subito im Juli 2006 einen entsprechenden Vertrag mit STM abgeschlossen⁴. Voraussichtlich müssen entsprechend je nach Verlag zwischen €24 und 33 pro Artikel von den Kunden gezahlt werden, also auch von den beim nicht-kommerziellen Bereich angesprochenen Auszubildenden, z.B. für *Acta Informatica* für alle drei Lieferformen €24.50 bzw. für *Acta Anaesthesiologica Scandinavica* €33. Diese Lizenzverträge für die Dokumentlieferdienste von subito finden in den Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein (bislang) keine Anwendung (vgl. Anm. 3) Dokumente (als grafische Datei/PDF) aus den Lizenzverträgen sind über ein DRM-System verschlüsselt und so geschützt. Es gelten z.B. die folgenden Regelungen :

„Der Kunde darf das Dokument zehnmal auf ein- und demselben Rechner ansehen und einmal ausdrucken. ... Nach Ablauf eines Monats nach dem Versand der E-Mail kann das Dokument nicht mehr angesehen und nicht mehr gedruckt werden.... Es ist nicht gestattet, das Wasserzeichen zu entfernen. Dem Bibliotheksbenutzer ist zusammen mit dem Dokument der Urheberrechtshinweis auszuhändigen. ... um Ansicht und zum Druck der geschützten Dokumente ist die einmalige Installation eines Plugin notwendig. ... Bitte beachten Sie, dass das Plugin nur bei einer offenen Internet-Verbindung arbeitet. Sie können DRM-geschützte Dokumente also nur bei gleichzeitig aktivem Internet-Zugang öffnen und ausdrucken.“

c) Schließlich wendet sich subito *Library Service* auch an die Bibliotheken, und zwar an solche, die zu mindestens 52% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und zwar im gesamten, auch deutschsprachigen internationalen Bereich. Ein Eildienst wird hier nicht angeboten. Der Dienst gilt nicht für kommerzielle Kunden. Bei der Preispolitik und dem Service wird allerdings zwischen dem deutschsprachigen und sonstigen internationalen Bereich unterschieden, derzeit im ersteren Bereich €4 für den Email Grundpreis, Fax und Post €8, für den zweiten jeweils geringfügig mehr. Es kann eine Lizenzgebühr von €3,50 dazukommen. Diese Gebühr wird fällig, wenn es einen Artikel aus einem Verlag betrifft, mit dem subito einen Lizenzvertrag abgeschlossen hat (vgl. die Regelungen unter (b)).

An dem subito-Dienst ist bemerkenswert, dass eine zunächst mit öffentlichen Mitteln eingerichtete Dienstleistung, die durchaus große Benutzerakzeptanz gefunden hat, durch die Urheberrechtsgesetzgebung gezwungen wurde, nicht mehr alleine auf die Kooperation mit den öffentlichen Bibliotheken zu setzen, sondern mit dem Börsenverein und STM Lizenzverträge abzuschließen. Damit beugt sich auch subito zwangsläufig den Auflagen des Urheberrechts, das ja über § 53a der Informationswirtschaft quasi ein Monopol für die Dokumentlieferung gewährt. Nur über Lizenzvereinbarungen ist subito berechtigt, Zeitschriftenartikel zu vervielfältigen und sie, DRM-geschützt, elektronisch zu versenden, und kann nur so seinem Auftrag gerecht werden, internationale wissenschaftliche Publikationen Forschung und Lehre bereitzustellen.⁵

4 STM=International Association of Scientific, Technical and Medical Publishers - <http://www.stm-assoc.org/>

5 [http://www.subito-doc.de/cms/filedatabase/files/Presseerklaerung ...\[20.7.2006\]](http://www.subito-doc.de/cms/filedatabase/files/Presseerklaerung...[20.7.2006])

2.3 Neue Dienstleistungen auch in öffentlichen Bibliotheken – das Konzept „Onleihe“

Bibliotheken experimentieren natürlich mit Formen der Dokumentbereitstellung, die über die klassischen Formen wie Fernleihe weit hinausgehen. Exemplarisch sei hier auf das Projekt *Onleihe* eingegangen⁶. Die Idee, Online-Materialien auszuleihen, ist zunächst verblüffend, denn die Konzepte *online* und *Ausleihe* scheinen nicht recht zusammenzupassen. Einige öffentliche (städtische) Bibliotheken haben dies in Zusammenarbeit mit der Firma DiViBib jedoch zu realisieren unternommen. DiViBib ist ein Produkt der ekz.bibliotheksservice GmbH in Reutlingen, ein traditioneller Dienstleister speziell für Bibliotheken⁷. DiViBib unterstützt Bibliotheken zum einen beim Aufbau von digitalen Bibliotheksplattformen und zum anderen durch Vertrieb von digitalen Medien, die Bibliotheken in ihr Angebot aufnehmen können.

Im letzteren Kontext ist das Produkt Onleihe entstanden. DiViBib vermarktet die Produkte nicht selber, sondern bietet den Service (öffentlichen) Bibliotheken an. Auf der Website von DiViBib wird auf einer Deutschlandkarte angezeigt⁸, welche Stadtbibliotheken schon den mit Ende Mai 2007 gestarteten Onleihe-Service bereitstellen (Beginn mit Hamburg und Würzburg). Nutzer des Dienstes müssen bei der jeweiligen Bibliothek registriert sein⁹. Die Nutzung selber erfolgt natürlich über das Internet standortunabhängig. Bisher ist die Nutzung für die bei der Anbieterbibliothek registrierten Nutzer nicht mit weiteren Gebühren verbunden.

Als elektronische Medien werden angeboten e-Books, Audio-Files (von Texten/Vorlesebüchern oder Musik) und Video-Files. Die Bibliotheken wählen aus Angebot, für das DiViBib mit den Verlagen die entsprechenden Nutzungsrechte erworben hat, die Objekte aus, die sie in ihrer lokalen virtuellen Stadtbibliothek haben wollen. Zur Startphase Ende Mai 2007 wurden von den ersten Bibliotheken (wie Würzburg und Hamburg) etwa 10.000 Objekte zur Verfügung gestellt.

Entsprechend dem Leihprinzip werden die Objekte für eine festgelegte/vereinbarte Zeit zur Nutzung bereitgestellt. Ist die Zeit abgelaufen, kann das Objekt nicht mehr genutzt werden und ist damit – in der klassischen Ausleihterminologie – zurückgegeben. Da die Rückgabe automatisch mit Fristenende geschieht, gibt es auch keine Mahngebühren mehr. Entsprechend den Vereinbarungen mit den Rechteinhabern an den auszuleihenden Objekten ist bislang vorgesehen, dass das jeweilige E-Objekte nur so oft gleichzeitig ausgeliehen werden darf, wie die Bibliothek Rechte an dem Objekt bzw. wieviele Exemplare sie selber erworben hat. Ist das E-Objekte ausgeliehen, kann man es sich vormerken lassen und bekommt auch angezeigt, wieviele Vormerkungen schon vorhanden sind.

Diese restriktive Regelung für eine serielle Nutzung besteht ja jetzt auch für die Bereitstellung von digitalen Objekten an den Leseplätzen der Bibliotheken in § 52b UrhG¹⁰. Eine solche

6 Vgl. den Telepolis-Artikel dazu: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26064/1.html>

7 <http://www.divibib.com/18.0.html> – neben ekz.bibliotheksservice GmbH ist Holger Behrens Gesellschafter von DiViBib.

8 <http://www.bibliothek-digital.net/index.php?id=4>

9 Vgl. die Nutzung bei dem ersten Anbieter von Onleihe, der Stadtbibliothek Würzburg
<http://www.wuerzburg.de/buerger/kultur/buecherei/>

10 Die Anzeige gemäß dem Prinzip der Bestandsakzessorietät darf gemäß den Erläuterungen zu § 52b UrhG nur bei besonderen Belastungsspitzen, wie z.B. bei anstehenden Prüfungen, durchbrochen werden, bei

Regelung macht, unabhängig von den durch das Urheberrecht geschützten Verwertungsinteressen, im elektronischen Umfeld sicher keinen Sinn und kann nicht anders als als lästiges, nutzerunfreundliches Verknappungs- und, hoffentlich, nur als Übergangsphänomen verstanden werden.

Andere Leistungen sind durchaus als Mehrwertleistungen einzuschätzen. So werden *Preview*-Leistungen für alle medialen Objekte angeboten, d.h. man kann sich von der Video-Datei eine kurze Sequenz anschauen, in ein Musikstück hineinhören oder durchaus in einigen Seiten aus einem E-Book stöbern, bevor man sich zu der Onleihe entscheidet. Auch kann man sich im Ausgang von einem selektierten Titel anzeigen lassen, welche anderen Objekte der jeweilige Verlag anbietet oder was der betreffende Autor, Interpret etc, sonst noch veröffentlicht hat.

Die Verwaltung der gesamten Vorgänge übernimmt das *Digital Rights Management* (DRM). Hier beginnt das Ganze problematisch zu werden, auch wenn die Anwender von Onleihe DRM quasi als naturgegeben bzw. als unvermeidbar bei Anwendungen ansehen, bei denen elektronische Objekte über Lizenzvereinbarungen Nutzern bereitgestellt werden sollen¹¹. DRM regelt im einzelnen, welcher Nutzungsspielraum gegeben wird, z.B. ob der Text neben der Anzeige auf dem eigenen Bildschirm auch ausgedruckt bzw. auf einen anderen elektronischen Speicher abgelegt/gebrannt werden kann. Die Nutzungsbedingungen im Detail werden in der Regel über die Verträge der bereitstellenden Bibliotheken mit den Rechteinhabern/Verlagen festgelegt und sind für die Nutzer nach der Selektion eines bestimmten Titel sichtbar. Die Benutzernummer wird in einem digitalen Wasserzeichen eingearbeitet. Bei Audio- und Video-Files ist im allgemeinen vorgesehen, dass sie nicht nur auf dem eigenen Computer, sondern auch auf DRM-fähigen MP3-Playern abgespielt werden können. Zudem sind wegen der Zusammenarbeit mit Microsoft – das DRM wurde von Microsoft kostenlos zur Verfügung gestellt – alle Objekte nur im proprietären Windows Media Format (WMF) nutzbar, so dass nicht nur die Apple oder GNU/Linux-Nutzer ausgeschlossen sind, sondern – und das hat mit Blick auf die jugendlichen Nutzer in öffentlichen Bibliotheken durchaus auch quantitative Relevanz – auch die Besitzer von nicht DRM-WMF-kompatiblen MP3-iPods. Allerdings ist auch die Beschränkung vermutlich eher als Übergangsprobleme zu sehen, da ja auch in anderen Bereichen sehr bald Software entwickelt wird, die diese Beschränkungen außer Kraft setzen.

Trotzdem - dass sich Bibliotheken und Dienste wie subito, nicht zuletzt unter dem Druck der Urheberrechtsregulierungen, sich zunehmend auf DRM einlassen, ist problematisch genug, dass sie dazu Vereinbarungen mit Anbietern proprietärer Software eingehen, durch die diesen Monopolrechte zugebilligt werden ist auf Grund der Finanzsituation der Bibliotheken nachzuvollziehen, aber dennoch nicht akzeptabel, zudem dadurch ja auch Bindungen für den

denen auch bei einem vorhandenen Exemplar an bis zu vier Leseplätzen dieses elektronisch eingesehen werden darf.

11 „Ein digitaler Ausleihvorgang, also das temporäre Zur-Verfügung-Stellen von Inhalten als Alternative zur dauerhaften Verfügbarkeit, [könne] nur über ein DRM abgebildet werden ... DRM [sei] die Grundvoraussetzung dafür ..., das von öffentlichen Bibliotheken praktizierte Ausleihen von Medien in die digitale Welt zu übertragen“ (Christian Hasiewicz, Bibliothekarischer Direktor bei DiViBib in einem Beitrag in INETBIB vom 10.9.2007).

Erwerb von Hard- und Software in der Zukunft entstehen. Bibliotheksdienstleistungen sollten prinzipiell offen sein, d.h. durchgängig nicht-proprietäre Software verwenden¹².

Das Geschäftsmodell von DiViBib bzw. die Idee von „Onleihe“ ist aber im Prinzip unabhängig von der konkret zur Anwendung kommenden Software und dürfte zu weiteren Experimenten mit *Onleihe*-Diensten führen. Weitere solche elektronische Dienstleistungen sollten sich aber nicht auf die Umarmungs-/Geschenkstrategien proprietärer Anbieter einlassen und wenn sie es doch meinen tun zu müssen, sollten nach einer Übergangsphase Ausstiegsmöglichkeiten bzw. der Einstieg in offene Lösungen vereinbart und dann auch wahrgenommen werden.

2.4 Retaildienst von ScienceDirect und Scirus

Elsevier hat den beschriebenen Einstieg in das Retailgeschäft längst vollzogen. Schon bis 2004 hatte Elsevier £200 Millionen in ScienceDirect und andere Programme zur (retrospektiven) Digitalisierung und Archivierung von Zeitschriften investiert. Das ScienceDirect-Angebot macht etwa ein Viertel der gesamten weltweiten wissenschaftlichen, technischen und medizinischen Information aus¹³. Schwerpunkt sind dabei die über 2000 Elsevier-eigenen Zeitschriften, aber zunehmend auch Bücher und Buchserien. Neben den eigenen Zeitschriften zeigt ScienceDirect auch eine Vielzahl von Zeitschriften aus Beständen Dritter an. Daneben erschließt ScienceDirect über das *Backfile*-Programm auch alte Bestände – etwa 7,75 Millionen Artikel, davon ca. 4 Millionen von vor 1995, die also elektronisch verfügbar gemacht wurden.

Die Suche nach Artikeln (oft auch über die Abstracts) ist kostenlos. Für die Bestellung eines Artikel muss, falls die Suche nicht von einem Vertragspartner wie einer Bibliothek gestartet wird, ein *Account* eingerichtet sein. Die Abrechnung erfolgt über Kreditkarte. Einige Zeitschriften sind gebührenfrei in der Nutzung, viele bieten freien Zugriff auf die älteren Bestände (meistens älter als 12-24 Monate).

ScienceDirect bietet laufend neue Mehrwertleistungen an. So können individuelle *RSS-Feeds* eingerichtet werden, damit man benachrichtigt werden kann, z.B. wenn neue Artikel in speziellen Zeitschriften erschienen sind oder wenn ein bestimmter Artikel in einer Zeitschrift in einem festzulegendem Zeitpunkt neu zitiert wird.

Elsevier erweitert seine Such- und Nachweisleistungen durch die auf Wissenschaft ausgerichtete Suchmaschine Scirus¹⁴. Scirus hat über 450 Millionen Seiten (auch PDF) mit wissenschaftlichen Inhalten im Web indexiert, wobei nicht-wissenschaftliche *Websites*, die aber auch den jeweiligen Suchbegriff enthalten, ausgefiltert werden. Die meisten Seiten

12 Hier werden die negativen Konsequenzen deutlich, dass es für die Bibliotheken wie auch für öffentliche Informations- und Dokumentationsdienstleister keine Infrastruktur mehr gibt, durch die solche Leistungen hätten erbracht werden können. Die Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID) wurde Ende der 80er Jahren aufgelöst, ein Jahrzehnt später das zentrale Bibliotheksinstitut. Und Ende 2006 wurde das bund-/länderfinanzierte Fraunhofer-Institut IPSI (Integrierte Publikationssysteme) geschlossen, das die Forschungsaktivitäten der GID erfolgreich fortgesetzt hatte. Fachinformationsinfrastruktur hat keine politische Unterstützung in Deutschland mehr. Das über dreißig Jahre lang aktive Referat im Forschungsministerium, das für Fachinformation zuständig war, wurde ebenfalls Ende 2006 aufgelöst.

13 Quelle, Eigenaussage Elsevier: <http://www.sciencedirect.com/>

14 www.scirus.com

stammen von *Websites* mit dem „edu“-Suffix, gefolgt, von „org“- und „com“-Sites. Für die Ergebnisanzeige verwendet Scirus ein Ranking-Verfahren, das sich zum Teil auf Vorkommenshäufigkeiten des gesuchten Begriffs in den Seiten, zum Teil auf dynamisches Ranking, vergleichbar dem *PageRank* von Google (Ranking, in Abhängigkeit der Anzahl der Referenzierung von anderen Websites). Neben den offenen *Websites* indexiert Scirus eine Vielzahl wissenschaftlicher Ressourcen (Pre-Print-Server, Reports, Repositories, kommerzielle und öffentliche Nachweis- und Lieferdienste)¹⁵.

Elsevier hat schon früh erkannt, dass *Open Access* eine für Verlage höchst bedrohliche und auch wohl unumkehrbare Entwicklung im wissenschaftlichen Publikationsbereich ist¹⁶. Elsevier hat im Februar 2004 einen Kommentar zu „evolutions in scientific, technical and medical publishing and reflections on possible implications of Open Access journals for the UK“ vorgelegt¹⁷, mit dem sich Elsevier, sicherlich um England hinaus anwendbar, auf die durch *Open Access* veränderte Marktsituation im wissenschaftlichen Kommunikationsbereich zu positionieren versucht hat. Darin werden alle Argumente vorgebracht, die bis heute die Einstellung der Verlagswelt zu *Open Access* prägen (vgl. die Brüsseler Erklärung von Anfang 2007 und die später gestartete PRISM-Initiative):

der kommerzielle wissenschaftliche Markt funktioniere; er sei höchst leistungsfähig und begünstige die wissenschaftliche Innovationsrate; der Zugriff zum weltweiten Wissen sei für jeden Wissenschaftler gesichert; die Kosten für den Zugriff auf einen einzelnen Artikel seien kontinuierlich gesunken. Dagegen würde das *Open-Access-Modell* mit einem

15 Z.B. die E-Prints von ArXiv, die Dokumente von Digital Archives, PubMedCentral, ScienceDirect, aber auch so spezielle Ressourcen wie 12.000 Dokumente von CalTech oder 4600 Volltexte der Humboldt-Universität (vollständige Nachweisliste unter <http://www.scirus.com/srsapp/aboutus/>).

16 Konstruktiv aufgegriffen hat u.a. der Springer-Verlag die *Open-Access-Herausforderung* und mit *Open Choice* einen eigenen „*Open-Access*“-Dienst gestartet. Durch die Beteiligung am Springer *Open-Choice-Angebot* (<http://www.springer.com/dal/home/open+choice?SGWID=1-40359-12-115382-0>) können Autoren entscheiden, ob sie ihre Beiträge *open access* stellen wollen oder sie dem Verlag zur kommerziellen Verwertung überlassen wollen. Falls sie sich für die erstere Option entscheiden, werden die Urheberrechte nicht exklusiv an den Verlag übertragen. Das Recht zur Veröffentlichung in der jeweiligen Springer-Zeitschrift wird natürlich gegeben – ob weitere Rechte für noch unbekannte Nutzungsarten gegeben werden, muss dann weiter auszuhandelnder Vertragsgegenstand sein. Bislang steht in der Autorenvereinbarung, dass die Autoren Springer das „exklusive Recht“ „to any commercial exploitation of the article“ übertragen. Die Autoren dürfen aber ihre Arbeiten zeitlich unbegrenzt selber archivieren und für jedermann öffentlich frei (gebührenfrei) zugänglich machen. Sie dürfen sie auch weiter verbreiten, d.h. sie auch *Open-Access-Repositories* überlassen, sofern es sich um eine nicht-kommerzielle Nutzung handelt und auf die originale Springer-Veröffentlichung referenziert wird. Mit Springer wird dazu eine *Open Choice Licence* vereinbart, die mit der *Creative-Commons-Lizenz* kompatibel ist („you are free to copy, distribute, display, and perform the work, to make derivative works“ - unter <http://www.springer.com/dal/home/open+choice...>).

Es handelt sich bei der *Open-Access-Option* also nicht um eine Selbst- oder Direktpublikation, sondern um eine normale, *peer-review* kontrollierte und mit den gleichen von Springer bereitgestellten Mehrwerteffekten ausgestattete Veröffentlichung wie bei allen anderen Springer-Publikationen. Der Unterschied ist lediglich, dass die Autoren bzw. ihre Organisationen bzw. die Förderorganisationen, die die der Veröffentlichung zugrundeliegende Arbeit finanziert haben, für die Publikation des Artikels zahlen. Springer berechnet dafür derzeit \$3000. Der Artikel wird über den Springer-Online-Dienst, *SpringerLink* (<http://www.springerlink.de/>), für jedermann in der Welt zur Nutzung freigestellt. Für die Bibliotheken, die Springer-Zeitschriften subskribiert haben, reduziert sich der Subskriptionspreis für das folgende Jahr um den Anteil an *Open-Access-Publikationen* in den jeweiligen Zeitschriften im aktuellen Jahr.

17 http://www.elsevier.com/wps/find/authored_newsitem.cws_home/companynews05_00077

„author-pay“-Modell das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Qualität der wissenschaftlichen Publikationen unterminieren; das Subskriptionsmodell, bei dem die Nutzer zahlen, sichere hohe Qualität, unabhängiges *Peer review*; hindere kommerzielles Interesse daran, Einfluss auf Veröffentlichungen zu nehmen (!). *Open Access* habe bislang kein verlässliches Finanzmodell entwickelt, die bislang verlangten Autorenegebühren (maximal \$1500) würden höchstens 40-60% der tatsächlichen Kosten decken, so dass die Öffentlichkeit, Stiftungen oder die Hochschulen selber hier einspringen müssten: *Open-Access-Herausgeber/Verleger* würden nicht wie Elsevier in der Lage sein, in die Bereitstellung neuer Mehrwertleistungen zu investieren. Im übrigen gehe es nicht an, dass die Regierungen durch Unterstützung von *Open-Access-Modellen* verzerrend in das Marktgeschehen eingreifen.

Weniger später im Jahr 2004 hat dann Elsevier ein erstaunliche Wende in seiner Geschäftspolitik vollzogen, die in gewisser Hinsicht durchaus als Anerkennung der Unumgebarkeit von *Open Access* angesehen werden, ohne dass damit aber der Anspruch auf die kommerzielle Verwertung zurückgenommen wird: Elsevier erlaubt seitdem allen seinen Autoren, ohne Zeitverzögerung, also ohne Einfordern einer Embargo-Frist, ihre Artikel in der letzten, Elsevier eingereichten Version auf der eigenen *Website* oder der *Website* ihrer Institution einzustellen – mit Referenz auf die *Website* der Zeitschriftenveröffentlichung oder mit dem Vermerk der DOI (vgl. 2.5). Allerdings dürfe die öffentliche Bereitstellung nicht in der PDF oder HTML-Version erfolgen, die aus ScienceDirect heruntergeladen werden kann, sondern nur in der Autoren-, z.B. Word- oder Tex-Textversion. Die Weitergabe des Artikel an ein *Open-Access-Repository* Dritter werde nicht gestattet.

Diese Liberalisierung wurde auch in der *Open-Access-Fachwelt* durchaus ambivalent eingeschätzt. Während die einen das Festhalten am kommerziellen Modell grundsätzlich und die Einschränkungen speziell kritisieren, haben *Open-Access-Vertreter* wie Peter Suber und Stevan Harnad die Öffnung von Elsevier positiv eingeschätzt – erstere aus der Überlegung, dass ein weiteres Entgegenkommen der Verlagswelt bei Fortbestand des kommerziellen Publikationsmodells nicht zu erwarten sei; der letztere aus grundsätzlichen Erwägungen, dass nämlich der *Green road-Ansatz*, also die Einstellung der Arbeiten durch die Autoren selber, durchaus ein vollwertiges und zukunftssträchtiges *Open-Access-Modell* sei.

Auf jeden Fall ist durch Elsevier damit eine Debatte über Geschäfts- und Organisationsmodelle in die Öffentlichkeit getragen worden, die unter Anerkennung der *Open-Access-Forderung* nach freiem (gebührenfreien) Zugriff auf Wissen und Information dennoch deren kommerzielle Verwertung weiterhin möglich machen sollten.

2.5 Crossref

Die kommerziellen Elsevier-Angebote sind integriert in das verlagsübergreifende CrossRef-System, auf das sich seit 2000 so gut wie alle größeren wissenschaftliche Verlage verständigt haben¹⁸. Die Leistung von CrossRef beruht auf dem konsequenten Einsatz der DOI-Technik (*Digital Object Identifier*). Mit einem DOI kann jedes Informationsobjekt in elektronischen

¹⁸ Im *Board of Directors* sind z.B. vertreten AAAS (Science), AIP, ACM, APA, Blackwell Publishers, Elsevier Science, IEEE, Wolters Kluwer, Nature, Sage, Springer, Taylor & Francis, Thieme, University of California Press, University of Chicago Press and Wiley.

Umgebungen eindeutig referenziert werden und über die zugeordneten Metadaten auch jede individuelle Information in einem Artikel, z.B. - und das ist für CrossRef zentral – eine Literaturreferenz in einem wissenschaftlichen Artikel¹⁹.

Eine DOI bleibt fest mit dem spezifizierten Objekt verbunden, unabhängig von dem Ort, wo das Objekt gespeichert ist, und auch unabhängig vom aktuellen Besitzer. Da gerade auf den Informationsmärkten sehr häufig Zusammenlegungen und Aufkäufe von Informationsanbietern entstehen, besitzen im Laufe der Zeit Anbieter häufig DOIs, die wegen des konstant bleibenden DOI-Namens im Präfix-Teil auf Informationsanbieter verweisen, die gar nicht mehr als selbständige Anbieter existieren. Die neuen Besitzer können allerdings neue Metadaten vergeben. Alle bei CrossRef vergebenen DOIs sind in der zentralen CrossRef-Datenbank registriert und können dort entsprechend online eingesehen werden. CrossRef ist somit offizielle DOI-Link Registrierungsagentur. Die DOIs können auch in den gedruckten Versionen z.B. von Zeitschriften eingesehen werden. Auch die Metadaten werden über CrossRef verwaltet und können entsprechend von Suchmaschinen zur Indexierung eingesehen und verwendet werden. Derzeit (Stand 150907) sind bei CrossRef 28.556.113 DOI-Links registriert. Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit sämtliche bei kommerziellen Anbietern veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten über CrossRef nachgewiesen werden können. Alle großen Produzenten wissenschaftlicher Zeitschriften nehmen an CrossRef teil. Was dann noch von deutsche Anbietern fehlt (kaum mehr als 5% des gesamten Zeitschriftenbestandes), könnte von dem vom Börsenverein bereitgestellten, aber noch in Entwicklung befindlichen VTO-System nachgewiesen werden (3.2). Das vom Gesetzgeber in Aussicht gestellte Monopol der Informationswirtschaft für die elektronische Dokumentenlieferung auch in Bildung und Wissenschaft (§ 53a UrhG) kann somit sehr bald Realität werden und Bibliotheken entweder auf Printmedien reduzieren oder sie zu kostenaufwändigen Lizenzvereinbarungen mit den Verlagen verpflichten.

3. Suchdienste für (retrodigitalisierte) Buchbestände

Wie zu Anfang erwähnt sind hier vor allem die neuen, in der Internet-Umgebung post-professionellen Unternehmen aktiv, die auf Grund ihrer guten Kapitalausstattung in der Lage sind, die Retrodigitalisierung großer Buchbestände zu finanzieren. Neben *Google Books Search*, amazon mit *Search Inside!*²⁰ oder Yahoo + Microsoft in der *Open-Content-Alliance*. Welche Geschäftsmodelle auf den Fachinformationsmarkt sich in Zukunft hier entwickeln

¹⁹ Die Syntax eines DOI-Namens besteht aus einem Präfix und, getrennt durch einen Schrägstrich, durch ein Suffix. Das Präfix beginnt immer mit der Zahl 10, die im Internet der Identifizierung von DOIs dient und wird, getrennt durch einen Punkt, abgeschlossen durch eine von CrossRef vergebenen Nummer für den jeweiligen Informationsanbieter (in der Regel ein Verlag). Für Anordnung und Spezifität des Suffix ist jeder Informationsanbieter selber zuständig. Empfohlen wird aber, wie bei URLs, eine hierarchische Anordnung. Der erste Teil des Suffix enthält also in der Regel den Code für ein Informationsobjekt, z.B. eine Zeitschrift, oder auch ein Buch (ersatzweise auch dessen ISBN) oder eine Datenbank. Das kann dann, jeweils getrennt durch einen Punkt, noch weiter spezifiziert, werden z.B. durch Angabe des Erscheinungsjahrs. Von der Idee, die DOI zugrundeliegt, können DOIs sich auf beliebig kleine Teile eines Informationsobjekts beziehen, z.B. auf eine spezielle Tabelle, eine spezielle Abbildung oder eine spezielle Literaturreferenz, theoretisch sogar auf jedes einzelne Zeichen. Bei CrossRef werden solchen Referenzen und damit Verknüpfungen in den den DOIs zugeordneten Metadaten eingetragen (Richtlinie für Metadaten unter http://Wasserkräfte/02publishers/Mandate_Geldinstitute), die neben vollständigen bibliographischen Angaben auch Verzeichnisse der Abbildungen, Tabellen oder das vollständige Literaturverzeichnis enthalten können.

werden, ist noch offen. Bislang werden die aufgebauten Bestände kaum direkt zur Anzeige genutzt (höchstens bei *copyright*-freien Beständen), sondern werden für Volltextsuchen mit minimaler Textanzeige verwendet. Die Ergebnisse können dann zur Ausleihe oder zum Kauf bei Vermittlungsinstanzen (Bibliotheken, Verlage) führen. Gegenwärtig sieht es danach aus, dass im großen Stil in den Aufbau großer digitalisierter Volltextbestände investiert wird – was damit in der Zukunft mit welchen kommerziellen Verwertungszielen gemacht wird, ist durchaus offen. Unverkennbar auch, dass sich auch die große Verlage direkt (Beispiel ScienceDirect) oder vermittelt (in Deutschland über VTO des Börsenvereins) an Such- und Auslieferungsdiensten auch für elektronische Bücher beteiligen. Daneben entwickelt sich ein neuer Markt für eBooks, die also direkt in elektronischer Form (oft exklusiv elektronisch) produziert und angeboten werden²¹. Hier macht der alte Vertriebsbegriff kaum noch Sinn. Sie werden zunehmend zu *On-Demand*-Diensten.

3.1 Google Book Search (GBS)

Google begann seinen Volltextnachweis- und Anzeigendienst 2004 mit der Ankündigung (damals noch unter dem Namen *Google Print*), 15 Millionen Bücher zu digitalisieren, zunächst die Bestände aus fünf amerikanischen und englischen Bibliotheken – Stanford, Michigan, Harvard, New York und Oxford. Es ist die Rede davon, dass Google täglich 50000 Buchseiten einscannen kann – wie, ist Betriebsgeheimnis, aber es geschieht sicherlich trotz Hochtechnologieinsatz nicht vollautomatisch, sondern vor allem durch eine Vielzahl von Hilfskräften. Anfangs war von 4.5 Milliarden Buchseiten die Rede. Das Projekt sollte einige hundert Millionen US-\$ kosten und etwa 10 Jahre dauern. Inzwischen sind die Ziele eher ehrgeiziger geworden, zumal immer mehr Projektpartner dazukommen, inzwischen auch deutsche große Bibliotheken wie die Bayerische Staatsbibliothek, die ca. 1 Millionen lizenzfreie Bücher von Google einscannen und in Google-Buch-Suche integrieren lässt. Weltweit sind, neben den erwähnten, Bibliotheken wie die von Madrid, Barcelona, Madison/Wisconsin, Princeton, Austin/Texas, New York Public Library, Library of Congress dabei. Spektakulär war 2006 der Vertrag mit dem System der kalifornischen Universitäten (UC), bei dem alleine 100 Bibliotheken beteiligt sind. Bemerkenswert war das vor allem deshalb, weil UC schon vorher über die *Open Content Alliance* (OCA) - Konsortium des nicht kommerziellen *Internet Archive* und Yahoo sowie Microsoft – Bestände digitalisieren und verfügbar machen ließ. Google überlässt in der Regel den Partnern eine Kopie der gescannten Werke, beharrt aber überwiegend darauf, dass die Bestände nur über Google-Dienste suchbar sind.

20 *Search Inside!* ermöglicht die Suche nach Wörtern im Fließtext der Bücher. Mit *Search Inside!* können Kunden rund um einen Suchbegriff in den Büchern blättern und dort zudem nach weiteren Begriffen suchen. Die Kunden erhalten nur eingeschränkten Einblick in die Bücher und können nicht das gesamte Buch lesen. Dennoch können sie den Kontext, in dem sich ihr Suchbegriff befindet, erkennen und dadurch die richtige Kaufentscheidung treffen. Dies führt dazu, dass Verleger und Autoren mehr Bücher verkaufen! Die Inhalte der Bücher bleiben jedoch geschützt“ (<http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html/303-7122296-5020217?ie=UTF8&nodeId=14209981>). Verlage müssen entweder ein Freixemplar zur Verfügung stellen, das amazon digitalisiert, oder aber ein PDF schicken. Weitere Kosten entstehen für den Verlag nicht. Es dauert in der Regel ca. 4 Wochen, bis amazon das neue Werk suchbar nachweist. Die Verlag muss nachweisen, dass er die entsprechenden Verwertungsrecht an dem Werk hat, ggfls auch für diese neue Nutzungsform. Er schließt darüber einen Vertrag mit amazon.

21 Nachweis über <http://www.jere-mias.de/docu/epublish.html>

3.2 GBS - Google Print

GBS ist nicht nur ein Bibliotheksprogramm (s. 3.3), sondern hat im Google-Print-Teil von GBS direkte Vereinbarungen mit den Verlagen getroffen. Deshalb gibt es hier so gut wie keine Urheberrechtsprobleme, denn in der Regel sollten die Verlage die Nutzungsrechte bei den dann einzuscannenden Informationsobjekten haben. Allerdings haben auch die Autoren ein Wort mitzureden. Im deutschen Urheberrecht § 31 Abs. 4 UrhG gab es bis vor kurzem eine Regelung, die die Verlage verpflichtete, bei den Autoren eine Erlaubnis für eine zum Zeitpunkt der Erstpublikation unbekannte Nutzungsart einzuholen, auch wenn die Verlage per Vertrag exklusive Nutzungsrechte erworben hatten. Eine unbekannte Nutzungsart liegt sicher bei Büchern vor, die vor 1995 erschienen sind und die in der Gänze retrodigitalisiert werden sollen, durchaus vor. Nach der jetzt Gesetz werdenden zweiten Urheberrechtsnovellierung ist ein prinzipielles Widerspruchsrecht nicht mehr vorgesehen. Bei Werken, die ab 1.1.1965 erschienen sind und für die exklusive Nutzungsrechte eingeräumt waren, gelten die Nutzungsrechte auch für Nutzungsarten, die beim Erscheinen unbekannt waren, als eingeräumt, es denn der Autor widerspricht dem explizit innerhalb eines Jahres nach Gültigwerden der zweiten Urheberrechtsanpassung (zu erwarten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger noch 2007). Hat der Verlag schon die neue Nutzungsart geplant und den Autor darüber informiert, so erlischt die Widerspruchsfrist sogar schon nach drei Monaten. Gibt es also kaum Urheberrechtsprobleme mit den Verlagen, so könnten doch Autoren durchaus ihre Rechte anmelden. Wenn deutsche Autoren nicht mit der Digitalisierung ihrer Werke einverstanden sind, sollten sie ab sofort Google einen Brief schreiben und diese untersagen. Die jetzt vorgesehene Drei-Monate-Frist wird kaum Anwendung finden, denn Google wird wohl nicht alle die Autoren anschreiben wollen/können, deren Bücher zur Digitalisierung anstehen.

Den Verlagsinteressen trägt Google Print dadurch Rechnung, dass Nutzer in der Regel nur ganz kurze Abschnitte (*Snippets*), z.B. Sätze mit dem Suchbegriff im Kontext, oder sogar nur bibliographische Information, einsehen können. Falls Verlage das erlaubt haben, können mehrere Seiten eingesehen werden. Registrierte Nutzer können sich noch weitere Seiten anschauen, solange bis ihr festgelegtes Tageskontingent erschöpft ist. Durch Anwendung von DRM-Techniken soll der Ausdruck und das Abspeichern von diesen *Snippets* verhindert werden. Rechtsfreie Texte können vollständig eingesehen werden, auch andere Text, wenn Verlage oder Autoren das explizit erlauben. In jedem Fall wird auf Verlage bzw. Online-Buchhandlungen verwiesen, von denen die Texte erworben werden können. Ebenfalls werden Hinweise auf Bibliotheken gegeben, bei denen das betreffende Werk ausgeliehen werden kann. Neben bibliographischer Information werden noch Metainformationen (textkennzeichnende *Key words* oder *Key phrases*) bereitgestellt. Nutzer können *Reviews* schreiben und Bewertungen hinterlegen, ebenso ausgewählte Titel in ihre eigene elektronische Bibliothek einfügen, die sie auch anderen Nutzern zur Einsicht geben können. Damit hat Google Print durchaus auch einige Merkmale von sozialen Diensten, die Gegenstand des sogenannten Web-2.0-Paradigmas sind, auf das sich auch Google zunehmend einlässt.

Das Partner-Programm ist also wie viele anderen Anzeigendienste auch in erster Linie als ein Marketing-Mittel einzuschätzen. Wie erfolgreich Google Print ist, d.h. wieviele Verlage ihre

Materialien über Verträge bereitstellen werden, ist schwierig einzuschätzen. Verlage arbeiten ja selber an solchen Volltextsuchsystemen, so in Deutschland der Börsenverein des Deutschen Buchhandels mit dem VTO-Projekt, auf das ich kurz eingehe, obgleich derzeit noch nicht klar ist, inwieweit das wirklich unterwegs kommt.

3.3 Volltextsuche online

Das vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels initiierte Projekt „Volltextsuche online“ (VTO) bezieht sich auf digitale Volltextdateien von deutschsprachigen Büchern²². „Mit Volltextsuche-Online bereitet der deutsche Buchhandel die Grundlage dafür, dass Buchinhalte in Zukunft in elektronischer Form recherchierbar, verfügbar und handelbar werden“(aus der Mitte Februar 2007 zunächst für Verlage freigeschalteten Website²³).

Offenbar ist das Projekt immer noch nicht aus den Startlöchern gekommen, jedenfalls ist den verschiedenen öffentlichen Ankündigungen noch kein öffentlich websichtbares Ergebnis zu erkennen. Angezeigt werden durch VTO nicht die vollständigen Volltexte, sondern einige Seiten aus dem elektronischen Volltext. Jeder Verlag kann flexibel festlegen, wie viele Seiten er angezeigt haben will. Durch die vertragsmäßig abgesicherte Beteiligung der Verlage als Rechteinhaber ihrer Publikationen gibt es nach den Vorstellungen des Börsenvereins keine Urheberrechtsprobleme (s. aber Abschnitt 3.2). Es ist auch nicht zu erwarten, dass VTO gegen die Normvorschriften bezüglich der unbekanntenen Nutzungsarten verstoßen wird. Inwieweit das Angebot flächendeckend angenommen wird, ist angesichts der Gebühr, die der Börsenverein beim Verlag erhebt - pro eingestelltem Buch sind €17,00 für zwölf Monate vorgesehen -, muss abgewartet werden. Zudem bleiben die Kosten zur Digitalisierung den Verlagen, während bei den kommerziellen Diensten wie Google und Amazon lediglich die gedruckten Vorlagen bereitgestellt werden muss. Bei VTO müssen die Verlage zudem PDF-Dateien und die entsprechenden Metadaten bereitstellen (neben den bibliografischen Daten auch die Spezifikation des Umfangs der Zugriffsrechte). Auch die Qualitätskontrolle, z.B. über die richtige Anzeige, bleibt bei den Verlagen. Zum Start hatten 20 Verlage den Nutzungsvertrag unterschrieben, für weitere 160 Verlage lägen Absichtserklärungen vor²⁴. Um Endkunden die Nutzung zu erleichtern, ist – unbeschadet der Klage des Börsenvereins gegen Google wegen der Recherche zu deutschsprachigen urhebergeschützten Werken in *Google Book Search*²⁵ - eine Zusammenarbeit mit den Standardsuchmaschinen vorgesehen. Diese sollen dann auf eine eigene Indexierung verzichten, wenn das über VTO schon geschieht. Es ist allerdings geplant, bei den Suchmaschinen nur die Titel als Ergebnis anzeigen zu lassen, nicht die Detailanzeige wie bei VTO selber zu erlauben. Auch hier bleibt abzuwarten, inwieweit dem internationalen Markt die Bedingungen vorgeschrieben werden können.

22 <http://www.boersenverein.de/de/108603?template=>

23 <http://www.volltextsuche-online.de/>

24 <http://bildungsklick.de/pm/50312/plattform-volltextsuche-online-2007-startklar-fuer-verlage/>

25 Die Klage wurde zunächst vom Landgericht Hamburg abgewiesen, da wegen der geringen Anzeige von wenigen Zeilen als Ergebnis einer Suche in *Google Book Search* eine Urheberrechtsverletzung kaum vorliege. Problematisch ist zudem die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für den us-amerikanischen Dienst. In den USA selber scheint die Nutzung mit den *Fair-use*-Prinzip verträglich zu sein; vgl. <http://www.zeit.de/news/artikel/2006/10/04/76062.xml>.

3.4 GBS – Library Program

Urheberrechtlich problematischer sieht es beim GBS Library Program aus, bei dem, wie unter 3.1 erwähnt, im großen Stil gesamte Bibliotheksbestände ohne Einholen der Erlaubnis der Rechteinhaber (seien es Autoren oder Verlage) eingescannt und suchbar gemacht werden. Anders als die schon erwähnte *Open Content Alliance*, die sich nicht zuletzt durch die Teilnahme des von Brewster Kahle gegründeten *Internet Archive* auch als *Open-source/access*-Alternative zu Google versteht, beschränkt sich Google nicht prinzipiell auf *copyright*-freie Objekte, sondern will – es sei denn, die Verträge sehen, wie bei der Bayerischen Staatsbibliothek, anderes vor – zunächst einmal alles aus den Beständen der jeweiligen Bibliothek einscannen, um es dann herauszunehmen, wenn Urheberrechtsbedenken geäußert werden (*Opt-out*-Prinzip).

Hier wird es durchaus kontrovers und interessant. Von Beginn an sah sich Google Klagen vor allem verschiedener Verlage ausgesetzt, so prominent in Deutschland durch die Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt (im Mai 2006 vor dem Landgericht München), unterstützt vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der selber mit seinem VTO-Projekt (s. 3.3) Interesse an der Anzeige von digitalen Volltexten seiner Verlagsmitglieder hat.

Auf der anderen Seite bekam. Google zeitweise durchaus theoretische ökonomische und juristische Unterstützung. Eine *Opt-in*-Variante, nämlich vorab zu klären, wie die Rechtssituation aussieht, sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren²⁶, da aufwändige Recherchen nach dem jeweiligen Rechteinhaber anfallen würden. Die dann entstehenden Transaktionskosten würden das gesamte Geschäftsmodell zugrunderichten. Juristisch seien die Vorwürfe nicht haltbar, weil die Indexierung der gescannten Werke, die ja dem Dienst zugrundeliegt, keine – in der deutschen Urheberrechtssprache – Wiedergabe noch öffentliche Zugänglichmachung sei, sondern lediglich, vergleichbar den Suchmaschinen, deren Indexerstellung ja auch nicht als *Copyright*-Verletzung kritisiert werde, eine Art Katalog oder eben ein Suchindex. Daher sei auch keine Konkurrenzsituation zu den Vermarktungsinteressen der Rechteinhaber gegeben. Die Anzeige der *Snippets*, die ja als Wiedergabe interpretiert werden kann, sei durch das us-amerikanische *Fair-use*-Prinzip gedeckt, da die Anzeige selber auch keinem direkten kommerziellen Zweck diene. Schließlich werden die *Snippets* oder andere angezeigten Teile nicht verkauft oder geleast. Auf der anderen Seite, in der Kritik am *Opt-in*-Modell, wird vorgetragen, dass es den Autoren bzw. Rechteinhabern nicht zuzumuten sei, selber herauszufinden, ob ihre Werke in GBS oder einem der vielen anderen zu erwartenden Volltextdiensten eingescannt und suchbar gemacht worden sind.

Das Ganze ist ein in den letzten Jahren intensiv diskutiertes Problem, wie denn mit verwaisten Werken (*orphan works*) umzugehen ist. Gemeint sind damit Werke, deren Rechteinhaber unbekannt sind bzw., wenn bekannt, nicht auffindig gemacht werden können, oder es sind Werke, bei denen es schwierig oder unmöglich ist, die genaue Dauer des Urheberrechts festzustellen. In den USA werden zu den *orphan works* auch vergriffene Werke gezählt. Daher kann der Anteil der *orphan works* an den gesamten in den USA publizierten Büchern in den Jahren ab 1960 zwischen 30 und 50% betragen, wobei der Anteil

²⁶ Vgl dazu den Bericht von Monika Ermert: Google Book Search: Opt-in oder Opt-out? Heise online 27.2.2006 - <http://www.heise.de/newsticker/meldung/70139>

des *commercial abandonment* bei weitem am größten ist. Das Ausmaß verwaister Werke und damit verbunden die rechtlichen Unsicherheiten sind bei anderen medialen Objekten wie Film eher noch größer und auch von größerer wirtschaftlicher Relevanz. Das Problem der Rechtsunsicherheit bei verwaisten Werken ist also in quantitativer Sicht nicht unerheblich und kann wegen des damit verbundenen Aufwandes (vor allem bei Mehrfachautoren) eigentlich nicht durch individuelle Recherche und Einholen der Nutzungs-/Scan-Erlaubnis gelöst werden. Bibliotheken schrecken angesichts der mit verwaisten Werken verbundenen Probleme in der Regel vor einer Digitalisierung und Bereitstellung dieser Werke zurück, so dass ein wichtiges Kulturerbe für die digitale Nutzung verschlossen bleibt.

Hier spielt - so merkwürdig sich das auch aus der Sicht der Kritiker an Googles kommerziellen Verwertungsmodell und an seiner bedrohenden Monopolstellung bei den Suchmaschinen anhören mag -, Google in seiner Herausforderung an die existierenden *Copyright*-Vorschriften eine wichtige Rolle. Nicht dass Google, z.B. durch seine Geschäftsmodelle bezüglich GBS) die Gültigkeit bestehender *Copyright*-Regelungen verneint, faktisch zielen diese Modelle jedoch auf eine Infragestellung von Regelungen ab, die in den letzten Jahren immer mehr dem Schutz der direkten kommerziellen Verwertung von Informationsprodukten jeder Art gedient haben. Aus der Google-Sicht ist dies heute eher innovationsbehindernd als innovationsbefördernd. Vielleicht wird es einmal zu den historischen Verdiensten von Google gerechnet werden, dass, unter dem Motto, das Wissen der Welt allen frei verfügbar zu machen, es keinen Sinn macht, in elektronischen Umgebungen mit den Informationsprodukten, mit den Werken selber, Gewinn machen zu wollen und daher auch keinen Sinn macht, den kommerziellen Handel mit Wissen und Information über das Urheberrecht schützen zu wollen.

4. Einige Trends

Der Fachinformationsmarkt gerät derzeit stärker noch als ohnehin schon jetzt unter die Kontrolle der Informationswirtschaft. Bibliotheksdienste können da nur teilweise mithalten – aus organisatorischen, technisch-informationsmethodischen und rechtlichen Gründen. Die historisch gewachsenen, zumal in Deutschland stark dezentral organisierten bibliothekarischen Dienste tun sich bei der Vielzahl an Ordnungssystemen, formalen und inhaltlichen Erschließungsformen, und heterogenen Formaten nach wie vor schwer, Nutzern ein einheitliche Angebot zu machen, obgleich unverkennbar ist, dass hier enorme Fortschritt gemacht worden sind. Angebote wie die von subito, Vascoda²⁷, der Karlsruher digitalen Bibliothek²⁸ oder die zahlreichen von der DFG geförderten und zunehmend vernetzten virtuellen Bibliotheken – um nur diese exemplarisch zu nennen – haben für Nutzer größere

27 vascoda.de, entstanden durch gemeinsame Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), ist ein Internet-Portal für Wissenschaftsinformation. Der informationelle Mehrwert besteht wesentlich in einer einheitlichen Oberfläche und im Nachweis von Wissensobjekten auch aus Ressourcen, die in der Regel für Internet-Suchmaschinen unsichtbar sind. Vascoda ist mit öffentlichen und kommerziellen Nachweissystemen und Dokumentenlieferdiensten verknüpft, so dass (ggfls. gegen Entgelt) die Volltexte (elektronische Zeitschriftenartikel) besorgt werden können.

28 Der Karlsruher Virtuelle Katalog (KVK) ist ein Meta-Katalog zum Nachweis von mehr als 500 Millionen Büchern und Zeitschriften in weltweiten Bibliotheks(verbund)katalogen und Buchhandelsverzeichnissen (z.B. auch amazon.de, libri.de oder ZVAB); vgl. http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/hylib/virtueller_katalog.html.

Transparenz entstehen lassen. Organisatorisch ist der öffentliche Informationsmarkt also auf einem guten Weg (gewesen).

Weniger gelungen ist die technische und informationsmethodische Umsetzung. Auch in Bildung und Wissenschaft erwarten Kunden den gleichen hohen Standard im Benutzer-Interface, in der Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit und in der Bereitstellung informationeller Mehrwerte. Das wird aber in elektronischen Umgebungen immer kostenaufwändiger. Angesichts der systematischen Unterfinanzierung des öffentlichen Bibliotheksbereichs können zwar über Projektfinanzierung (DFG, BMBF) einige Dienste mit guten Konzepten auf den Weg gebracht werden, die dauerhafte institutionelle Absicherung bleibt aber dann in der Regel aus, zumal, wie erwähnt (vgl. Anm. 12), die institutionelle Infrastruktur in Deutschland von der Politik weitgehend aufgelöst wurde. Die meisten so entstandenen Dienste können mit dem auf dem Markt etablierten Standards, wie, exemplarisch bei ScienceDirect/Scirus oder CrossRef realisiert, kaum konkurrieren.

Etwas besser sieht es bei den in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts auch aus der öffentlichen Förderung entstandenen Fachinformationszentren aus, die ihre Qualität und Sicherheit aber nur halten können, weil sie, wie erwähnt durch Druck ihrer öffentlichen Geldgeber, gezwungen sind, kostendeckend zu arbeiten – was bei Zentren wie FIZ Karlsruhe, FIZ Technik oder FIZ Chemie ja auch mit erstaunlichen Kostendeckungsgraden gelungen ist, ganz zu schweigen von Angeboten wie JURIS, die ja gänzlich in den Markt entlassen worden sind. Ob das Bildung und Wissenschaft entgegen kommt, kann bezweifelt werden.

Die öffentliche Hand, gemeint sind hier wegen ihrer institutionellen Zuständigkeit die Länder, hat – das ist nicht zu übersehen – nicht den Willen gezeigt bzw. nicht in ausreichendem Maße die Kraft aufgebracht, die klassischen Informationsvermittlungseinrichtungen (insbesondere die Bibliotheken) finanziell und technisch so auszustatten, dass sie zum einen mit dem im Internet selbstverständlich gewordenen Komfortstandards und zum andern mit den kommerziellen, zunehmend auf die Endnutzer ausgerichteten Diensten mithalten könnten. Der Verdacht ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass, wenn nicht bewusste politische Absicht, so doch eine Art politischer *Invisible hand* die Prozesse, die wir mit Begriffen wie Dismedialisierung, Kommerzialisierung, Retaildienste und informationelle Mehrwerte beschrieben haben, fort von der öffentlichen Informationsversorgung zugunsten der kommerziellen Informationswirtschaft befördert hat.

Diese Vermutung wird nicht zuletzt dadurch bestärkt, dass die urheberrechtlichen Regulierungen der letzten Jahre es den Bibliotheken immer schwieriger gemacht haben, ihre Positionen gegenüber der Informationswirtschaft zu bewahren oder gar auszubauen. Vielleicht war es auch etwas anders gemeint, denn vor allem die letzte Urheberrechtsnovellierung (im Zweiten Korb) hat ja durchaus bibliotheksbezogene Schranken, also Ausnahmen von den exklusiven Urheber- und Verwerter-/Nutzungsrechten eingeführt, die aber im Prozess der Aushandlung sich eher ins Gegenteil verkehrt, also der Fortschreibung des kommerziellen Primats gedient haben.

Nach den jetzt im Zweiten Korb getroffenen urheberrechtlichen Regelungen des elektronischen Dokumentversands zur Informationsversorgung in Bildung und Wissenschaft

durch Bibliotheken (§ 53a UrhG) dürfen Bibliotheken keine Informationsobjekte in elektronischer Form mehr an ihre Kunden ausliefern (und da auch nur für wissenschaftliche Zwecke), wenn es für Bibliotheken „offensichtlich“ erkennbar ist, dass der Markt ein entsprechendes Angebot bereitstellt²⁹. Über CrossRef, vielleicht auch über Vascoda, dürfte diese Bedingung des „offensichtlich“ für so gut wie alle Objekte als erfüllt anzusehen sein, zumindest für die in der Wissenschaft zentralen Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften³⁰.

Nun ist die Regulierung über das Urheberrecht nicht der einzige Weg, Zugänge zur wissenschaftliche Information zu eröffnen oder zu verknappen. Lizenzgebühren, also vertragliche Regelungen, können das Urheberrecht erweitern, modifizieren oder korrigieren – so wie es jetzt auch subito notgedrungen macht. Auch die DFG hat enorme Anstrengungen gemacht, um über Nationallizenzen (in Erweiterung des Konzepts der Sondersammelgebiete) die Versorgung mit elektronischer Fachinformation an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen über die Bibliotheken sicherzustellen³¹. Der Zugriff selber soll für Studierende und Forscher kostenlos sein und zwar nicht nur im hausinternen Netzwerk und an speziellen Arbeitsplätzen (wie jetzt im § 52b UrhG gefordert), sondern soll auch „ohne Einschränkungen über Weitverkehrsnetze den überwiegend öffentlich geförderten Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland bzw. wissenschaftlichen Nutzern mit ständigem Wohnsitz in Deutschland zugänglich“ gemacht werden (Anm. 31). Für diese private Nutzung ist persönliche Registrierung und Passwortvergabe erforderlich. Bei einer institutionellen Nutzung werden die jeweiligen IP-Nummernkreise freigeschaltet.

Bibliotheken gehen auch sonst zunehmend Private-public-Kooperationen mit der Verlagswirtschaft ein – freiwillig oder gezwungenermaßen. Niemand hat die Bayerische Staatsbibliothek gezwungen, sich auf Google Library Program einzulassen. Selber finanzieren hätte sie die Retrodigitalisierung ihrer (bislang urheberrechtsfreien) Bestände allerdings wohl kaum. Problematisch werden könnte das, wenn dabei bibliothekarische Qualitätsstandards bezüglich der Metainformationen verloren gingen. Dramatisch würde es, wenn die Googles über die Verträge sich weitgehend die Verwertungsrechte (auch für noch unbekannt Nutzungsarten) sichern können, so dass der Bibliotheken nur die Archivierungsleistung und vielleicht noch die lokale Nutzung entsprechend § 52b UrhG übrig bliebe. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bibliotheken, wie heute schon bei den

29 Die zweite Bedingung ist, dass das Angebot zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Hier muss abgewartet werden, inwieweit sich bei der Entwicklung des elektronischen wissenschaftlichen kommerziellen Informationsmarktes zu einem Massenmarkt die bislang eher noch restriktiven Preise für einen Artikel (durchschnittlich ca. €30) auf „angemessen“ reduzieren werden. „Angemessen“ kann dann aber auch, wie es der deutsche Bibliotheksverband anvisiert, durch umfassende Lizenzvereinbarungen erreicht werden. Auf den wissenschaftlichen Informationsmärkten sind also durchaus spannende Entwicklungen und Auseinandersetzungen zu erwarten.

30 Derzeit (150907) nehmen weltweit schon 1260 Bibliotheken am CrossRef-System teil, darunter auch viele große deutsche Bibliotheken, bislang eher zur Überprüfung bzw. Erweiterung ihrer Online Kataloge – in Zukunft sicherlich vermehrt, um die Berechtigung eines Dokumentversands zu verifizieren (bzw. immer mehr diesen zu verneinen, da das Angebot über CrossRef ersichtlich ist).

31 <http://www.nationallizenzen.de/> - Bislang haben größere Institutionen entsprechende Lizenzverträge abgeschlossen: Bayerische Staatsbibliothek, Staatsbibliothek zu Berlin, Universitätsbibliothek Frankfurt, Technische Informationsbibliothek Hannover, GESIS – Informationszentrum Sozialwissenschaften, Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.

wissenschaftlichen Aufsätzen, dann auch für die elektronische Nutzung ihrer eigenen Buchbestände Lizenzverhandlungen mit den durch die Retrodigitalisierung entstandenen neuen Rechteinhabern werden führen müssen.

Andere Kooperationen, wie bei Onleihe (2.3) setzen auf Mehrwertleistungen, die sie alleine nicht erbringen könnten. Auch hier reguliert das Urheberrecht, über §§ 53 und 95a, mit der Folge, dass in den Bibliotheks-, Bildungs- und Wissenschaftsbereichen (im kommerziellen Bereich sowieso) rechtlich geschützte DRM-Techniken in den Dokumentlieferdiensten eingesetzt werden – zu einer Zeit, in der die internationale Musikindustrie zunehmend von DRM-Techniken absieht. Wollen Bibliotheken in der Zukunft nicht nur für Druck- und Fax-Ausleihen zuständig sein, werden sie mit den kommerziellen Rechteinhabern Lizenzvereinbarungen aushandeln müssen, deren Nutzung einerseits drm-kontrolliert sein wird und die höhere Informationskosten für die Nutzer auch in Bildung und Wissenschaft mit sich bringen werden, die entweder von den Ländern als Träger der Hochschulen und Bibliotheken oder von den Endnutzern selber, in erster Linie von den Auszubildenden, getragen werden müssen.

Viele der durch die *Private-public-partnership* sich abzeichnenden Entwicklungen müssen auf der Nutzerseite – gemeint sind hier, wie immer in diesem Beitrag, Bildung und Wissenschaft – höchst kritisch gesehen werden. Auch hier werden Informationsleistungen immer mehr als elektronische Dienste nachgefragt. Informationsnutzer erwarten, dass ihnen die Bibliotheken die Information in elektronischer Form genauso gebührenfrei und nutzerfreundlich anbieten, wie sie es in der Vergangenheit mit analogen Materialien und guter, individueller Benutzerbetreuung gemacht haben. Das werden sie aber in Zukunft immer weniger tun können und auch nicht dürfen.

In Bildung und Wissenschaft wird es schwierig zu vermitteln sein, dass auf der einen Seite der alltägliche Informationsbedarf problemlos und gebührenfrei aus dem Internet gedeckt werden kann, während es auf der anderen Seite zur Deckung des für die Gesellschaft weitaus wichtigeren Informationsbedarfs in der Ausbildung und der Forschung immer problematischer wird: entweder – wenn es denn weiter gebührenfrei sein soll – sollen nur analog repräsentierte und ausgelieferte Wissensobjekte verwendet werden dürfen, oder es müssen für die elektronische Lieferung erheblich höhere Gebühren entrichtet werden. Elektronische Informationsdienstleistungen, an sich dafür konzipiert, den Umgang mit Wissen und Information unkomplizierter und kostengünstiger (oder sogar gebührenfrei) zu machen, werden stärker (DRM-)kontrolliert und durch Lizenzvereinbarungen mit den kommerziellen Anbietern teurer – für Auszubildende vermutlich unerschwinglich.

Dabei werden in der Zukunft die Informationskosten vermutlich gar nicht einmal mehr die unerträglichsten sein. Die Dienste der Googles sind gebührenfrei, aber auch wenn sie dies in der Zukunft in elektronischen Räumen bleiben sollten, gezahlt werden muss immer, wenn auch in anderen Währungen wie der Offenlegung der Nutzungsdaten, des Nutzungsverhalten, der Kooperations- und Kollaborationsformen in den von den Googles ebenfalls betriebenen sozialen Diensten und der Vorlieben und Abneigungen – und was auch immer noch freigegeben, gespeichert und für dann kommerzielle Zwecke verwendet werden wird. Google – und auch hier als Metapher für die all die neuen Dienste, von denen die hier im Vordergrund gestandenen elektronischen Volltext-/Buchdienste nur ein Muster sind – ist

das Opium der Informationsgesellschaft: süß, gebührenfrei, wenn auch nicht kostenlos, verführerisch, süchtig und abhängig machend. Kommt dazu die sich eher noch intensivierende Monopolisierung der elektronischer Märkte, dann zeichnet sich hier öffentlicher Handlungsbedarf ab: die Googles werden entflochten, reguliert werden müssen.

Kein Trend jedoch ohne Gegentrend. Hier kommen zunächst und mit dem Vorbehalt des Opiums noch einmal die neuen post-professionellen Akteure ins Spiel, exemplarisch hier mit GBS vorgestellt. Google ist auch schon mit seiner allgemeinen Suchmaschine, ergänzt durch Google Scholar, zu einem wichtigen Nachweisdienst auch in der Wissenschaft geworden- Da zunehmend Wissenschaftler ihre Publikationen entweder als Direkt- und damit Primärpublikation oder als Sekundärpublikation, oft genug heute schon mit Erlaubnis der Verlage (so Lesevier), ins Web stellen, können, vermittelt über die Google-Suchleistung, können viele wissenschaftliche Volltexte frei (drm- und gebührenfrei) eingesehen werden. Welche Geschäftsmodelle sich mit Google Books Search und den anderen Suchdiensten für (retrodigitalisierte) Buchbestände entwickeln werden, unter denen dann nicht nur *Snippets*, sondern auch ganze, auch urheberrechtsgeschützte Volltexte eingesehen (und weitergenutzt) werden können, ist allerdings durchaus offen.

Der eigentliche Gegentrend kann nur direkt aus der Wissenschaft selber kommen. Dies ist ja in der Tat mit den beiden Zweigen der *Open-Access*-Publikation der Fall. *Open Access* bedeutet in jedem Fall die kostenfreie und auch unrestringierte Nutzung von Wissensobjekten jeder Art, nicht nur um sie nutzend wahrzunehmen, sondern auch je nach Bedürfnis weiterverarbeiten oder sogar modifizieren zu dürfen. Dies kann bekanntlich auf dem Weg der speziellen *Open-Access*-Zeitschriften (der goldene Weg) oder über den Weg der *Open-Access-Repositories* (der grüne Weg) geschehen, in denen die sonstwie publizierten Werke zweitverwertet werden, also entweder direkt oder mit einem geringen Zeitembargo versehen (in der Diskussion sind 6 Monate) in die *Repositories* aufgenommen und verfügbar gemacht werden. Für beides gilt natürlich, dass die kostenlose nicht mit kostenlose Produktion, Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung bedeutet.

Open Access wird sich in absehbarer Zeit auch auf Volltexte, die bislang in Buchform entstanden sind, erstrecken. Entsprechend werden sich auch hier Geschäfts- und Organisationsmodelle zur Sicherung der kostenlosen Nutzung in Bildung und Wissenschaft entwickeln. Aber genauso wie für den Erwerb und die Erschließung der Bücher und Zeitschriften durch Bibliotheken die öffentliche Hand die Kosten aufbringen musste, so werden auch die *Open-Access*-Modelle finanziert werden müssen.

Es ist abzusehen, dass die jetzigen kommerziellen Volltext-/Buch-Dienste der Goggles auch in die Bereitstellung von *Repositories* einsteigen werden, so wie so auch jetzt schon kostenlos die gesamte Email-Verwaltung für Universitäten übernehmen, wenn das entsprechende Angebot akzeptiert wird. Und genauso wie sich für die Zeitschriften die Verwertungsmodelle entwickeln, so wird das auch für die Volltextobjekte in Form der Bücher der Fall werden.

Im Interesse von Bildung und Wissenschaft kann man nur hoffen, dass die bisherigen Finanziierer von Hochschulen und Bibliotheken in der gebührenfreien Nutzung durch die neuen Akteure nicht eine willkommene Gelegenheit sehen, die bisherigen hohen

Informationskosten zum Unterhalt der Bibliotheken und anderer öffentlicher Informationsvermittlungseinrichtungen tendenziell gegen Null zu fahren. Bildung und Wissenschaft würde dann von den kommerziellen Interessen weiter abhängig und müssten mit ganz anderer und weitaus einschränkender Währung den Rückgriff auf das bislang publizierte Wissen bezahlen.

Auf den wissenschaftlichen Fachkommunikationsmärkten ist so gut wie alles im Fluß. Das Opium der Googles darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft nach wie vor, in welcher Form auch immer, eine öffentliche und weiter kostenintensive Aufgabe ist, die nicht gänzlich an den Markt abgegeben werden kann. Das schließt aber keineswegs aus, dass aus dem Markt heraus neue, elektronischen Umgebungen angemessene Geschäftsmodelle entwickelt werden, die den Verlagen sowie den neuen Akteuren – unter Anerkennung des Primats des freien (kostenlosen und unrestringierten) Zugriffs auf Wissen und Information, vor allem des mit öffentlichen Mitteln produzierten Wissens – auch eine kommerziell attraktive Nutzung dieses Wissens erlaubt. Es wird aber auch von der Bereitschaft der Wissenschaftler selber abhängen, inwieweit sie bereit sind, die Open-Access-Publikationsformen anzunehmen.